

1) An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail:
medienrecht@bka.gv.at

2) An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.815.615

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.651.495

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU-JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG);
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 275. Sitzung am 16. November 2023 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen wurde mit der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. Nr. L 277 vom 27.10.2022, S. 1 (im Folgenden: Verordnung über digitale Dienste oder kurz Verordnung) – zwanzig Jahre nach Erlassung der Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) – ein unmittelbar anwendbarer Rechtsrahmen geschaffen, mit dem die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt harmonisiert werden. Ziel dieses Regelwerks sei ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld, das der Verbreitung rechtswidriger Online-Inhalte und den gesellschaftlichen Risiken, die die Verbreitung von Desinformation oder anderen Inhalten mit sich bringen kann, entgegenwirkt und in dem Grundrechte wirksam geschützt und Innovationen gefördert werden.
- 2 Die Verordnung gelte ab dem 17. Februar 2024; allerdings treten laut den Erläuterungen die Bestimmungen über sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen schon zuvor in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt würden das Kommunikationsplattformen-Gesetz und einige Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz nicht mehr anwendbar sein. Insbesondere müsse aber bereits vor diesem Zeitpunkt eine Behörde geschaffen werden, die die Bestimmungen der Verordnung vollzieht (Koordinator für Digitale Dienste). Für diese Aufgabe komme nur eine weisungsfreie Bundesbehörde in Betracht; wegen der großen Überschneidung mit den bisherigen Aufgaben würde dafür die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vorgeschlagen.
- 3 Die Verordnung sieht laut den Erläuterungen im Wesentlichen Folgendes vor:
- 4 Haftung(sausschlüsse) der Anbieter von Vermittlungsdiensten (Art. 4 bis 10)
Ob ein Anbieter von Vermittlungsdiensten haftbar gemacht werden kann, sei nach dem Unionsrecht sowie dem nationalen Recht zu beurteilen. Die Verordnung würde aber Haftungsausschlüsse vorsehen und somit festlegen, wann Anbieter von Vermittlungsdiensten für von Nutzerinnen bzw. Nutzern bereitgestellte rechtswidrige Inhalte nicht haftbar gemacht werden können (also etwa für „reine Durchleitungen“ im Sinne von Art. 4 der Verordnung). Diese Haftungsausschlüsse würden aber dann nicht gelten, wenn der Anbieter dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält (vgl. ErwGr 18 der Verordnung).

5 Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld (Art. 11 bis 48)

Die harmonisierten Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten sollen vor allem die Nutzerinnen und Nutzer stärken und deren Sicherheit und Vertrauen gewährleisten, die Grundrechte schützen, die Rechenschaftspflicht der Anbieter sicherstellen und den zuständigen Behörden die erforderliche Aufsicht erleichtern. Dabei sei es wesentlich, die Sorgfaltspflichten an die Beschaffenheit, den Umfang und die Art der betreffenden Vermittlungsdienste anzupassen. In diesem Sinne würde in persönlicher Hinsicht folgendermaßen differenziert:

- Bestimmungen für alle Anbieter von Vermittlungsdiensten (zB Benennung einer zentralen Kontaktstelle, Transparenzberichtspflichten);
- zusätzliche Bestimmungen für Hostingdiensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen (zB Melde- und Abhilfeverfahren);
- zusätzliche Bestimmungen für Anbieter von Online-Plattformen (zB internes Beschwerdemanagementsystem, außergerichtliche Streitbeilegung, vertrauenswürdige Hinweisgeber, Werbevorschriften, Transparenz der Empfehlungssysteme);
- zusätzliche Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken für Anbieter von sehr großen Online-Plattformen (very large online platforms – VLOPs) und sehr großen Online-Suchmaschinen (very large online search engines – VLOSEs).

6 Sanktionsvorschriften (Art. 52)

Die Verordnung würde vorgeben, dass für Verstöße seitens der der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaates unterliegenden Anbieter von Vermittlungsdiensten auf nationaler Ebene entsprechende Sanktionsbestimmungen erlassen werden und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen sind sowie alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

7 Beschwerderecht (Art. 53)

Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung der unionsrechtlich festgelegten Verpflichtungen würde die Verordnung für Nutzerinnen und Nutzer sowie Vertretungsorganisationen ein Beschwerderecht vorsehen. Dem Koordinator für digitale Dienste komme die Zuständigkeit zu, derartige Beschwerden, in denen ein Verstoß eines Anbieters von Vermittlungsdiensten gegen die Verordnung behauptet wird, zu prüfen. In diesem Sinne soll der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß des vorgesehenen § 2 Abs. 3 Z 11 des Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetzes (KDD-G) die Kompetenz zukommen, in Beschwerdesachen selbst mittels Bescheid zu entscheiden (zum Individualrechtsschutz vgl. *Rademacher*, Art. 53, in: Hofmann/Raue [Hrsg.], Digital Services Act, 2023, Rz 1 ff., 25, 27). Ist die KommAustria nicht zuständig, hätte sie die Beschwerde an

die zuständige Stelle weiterzuleiten (etwa an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort).

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Zu Artikel 1 – Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste nach der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz – KDD-G):

Zu § 3:

- 8 a.) Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.
- 9 Nach dem Erwägungsgrund 41 der DSGVO muss eine Gesetzesmaßnahme, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, klar und präzise sein und muss ihre Anwendung „[...] für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorhersehbar sein.“
- 10 Auch in der Rechtsprechung des EuGH findet sich dieses Erfordernis der Vorhersehbarkeit, das ua. sicherstellen soll, dass die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme hinreichend klar und präzise geregelt sind. Damit soll die betroffene Person erkennen können, welche Arten von Daten wie und zu welchem Zweck verarbeitet werden (siehe idS zuletzt die Schlussanträge des Generalanwalts vom 9.12.2021 zum Vorabentscheidungsersuchen des Regionalen Verwaltungsgerichts Vilnius, C-184/20, Rn. 47 ff.).
- 11 b.) Vor diesem Hintergrund ist offenkundig, dass die in § 3 Abs. 1 vorgeschlagene Datenverarbeitungsbefugnis in mehrerlei Hinsicht zu unbestimmt ist, um den unions- und

verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Es bleibt vor allem unklar, welche (Kategorien) personenbezogener Daten zu welchen (legitimen) Zwecken verarbeitet werden dürfen.

- 12 Zudem fehlen besondere Regelungen (zB detaillierte Zweckbindungen, Einschränkungen der Datenkategorien) für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) und personenbezogener Daten über Strafverfahren (Art. 10 DSGVO). Fraglich ist idZ auch, welche angemessenen Garantien (insbesondere Datensicherheitsmaßnahmen) gemäß § 1 Abs. 2 DSG für die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO vorzusehen sind.
- 13 Auch die Ausführungen in den Erläuterungen, dass die Behörden in der Lage sein müssen, alle Arten personenbezogener Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten, ist keine Begründung für die nur pauschale Regelung der Datenverarbeitung, wie sie aktuell in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen wird.
- 14 § 3 Abs. 1 steht damit im Spannungsverhältnis zum erhöhten Determinierungsgebot für Datenverarbeitungsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 DSG im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.
- 15 Es sollten daher die verschiedenen gesetzlichen Aufgaben der Behörde differenziert dargestellt werden und jene Datenkategorien, die zu bestimmten Aufgaben jedenfalls verarbeitet werden müssen, gesetzlich angeführt werden. Derartige Ausführungen ausschließlich in den Erläuterungen festzuhalten, erscheint hingegen nicht ausreichend, um die erforderliche Vorhersehbarkeit der Bestimmung zu erreichen.
- 16 c.) Die in § 3 Abs. 1 enthaltenen demonstrativen Verweise („insbesondere“) erscheinen zu unbestimmt. Es müssten taxative Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen (Befugnisse und Aufgaben nach der Verordnung) aufgenommen werden. Zu präzisieren wäre idZ auch, für welche Zwecke dieses Bundesgesetzes im Einzelfall unbedingt Daten gemäß § 3 Abs. 1 benötigt werden.
- 17 d.) Die in § 3 Abs. 3 geregelten Datenverarbeitungen wären ebenfalls zu konkretisieren.
- 18 Zu weit erscheint insbesondere die Formulierung in § 3 Abs. 3, dass „alle unbedingt erforderlichen Informationen, die auch personenbezogene Daten beinhalten können“, einschließlich Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DSGVO, übermittelt werden müssen. Die Regelung entspricht in dieser Allgemeinheit nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 DSG

sowie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Fraglich ist vor allem, was „unbedingt“ erforderliche Informationen sind. Offen lässt der Gesetzeswortlaut auch, von wem (etwa den Nutzern) die personenbezogenen Daten übermittelt werden können.

- 19 Zudem sollte klargestellt werden, welche Behörden „betraut“ sind. Unklar erscheint auch, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die „betrauten Behörden“ gemäß Abs. 3 tätig werden (zB als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO). Dies sollte klargestellt werden.
- 20 In den Erläuterungen wird in diesem Kontext „allgemein“ auf die in Art. 22 B-VG bestehende Verpflichtung der Behörden zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches hingewiesen. Aus diesen Ausführungen ist jedoch nicht klar erkennbar, ob alle aufgrund des § 3 Abs. 3 vorgenommenen Datenübermittlungen im Rahmen der Amtshilfe vorgenommen werden.
- 21 e.) § 3 Abs. 5 regelt einen „Meinungsaustausch“ zu bestimmten Themen mit Behörden und der Bundesministerin für Justiz als Verbindungsstelle nach § 25 Abs. 1 des E-Commerce-Gesetzes, BGBl. I Nr. 152/2001.
- 22 Laut den Erläuterungen kann in Ausnahmefällen eine Information über einen allgemein relevanten Einzelfall im Vordergrund stehen; dabei könne auch die Verarbeitung personenbezogener Daten unbedingt erforderlich sein, weshalb auch für diesen Aspekt eine datenschutzrechtliche Ermächtigung in Abs. 1 vorgesehen wurde.
- 23 Es stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten im Zuge dieses „Meinungsaustausches“ übermittelt werden, insbesondere ob auch personenbezogene Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO und Art. 10 DSGVO umfasst sein können.
- 24 Der EuGH hat im Urteil vom 04.07.2023, C-252/21, ausdrücklich betont, dass im Hinblick auf mögliche Verletzungen der DSGVO die jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden zur loyalen Zusammenarbeit mit der nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörde verpflichtet sind, um unterschiedliche Beurteilungen und Ergebnisse zu vermeiden. Da der DSA die DSGVO unberührt lässt und somit Sachverhalte sowohl mittels Beschwerde an den KDD als auch an die DSB herangetragen werden können, wird angeregt, den in Abs. 5 vorgesehenen Meinungsaustausch näher zu konkretisieren, um einander widersprechende Entscheidungen dieser Behörden hintanzuhalten.

B. Artikel 2 – Änderung des KommAustria-Gesetzes

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 1):

- 25 § 19 Abs. 1 sieht eine Veröffentlichung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und gesetzlicher Offenlegungspflichten in geeigneter Weise vor.
- 26 Fraglich erscheint – wenngleich die Regelung zT bereits im geltenden Recht enthalten ist – welche „datenschutzrechtliche[n] Bestimmungen“ berücksichtigt werden müssen und welche gesetzlichen Offenlegungspflichten gemeint sind. Weiters geht aus der Bestimmung nicht klar hervor, was eine Veröffentlichung in geeigneter Weise ist. Die Regelung sollte daher konkretisiert werden.

C. Artikel 3 – Änderung des E-Commerce-Gesetzes

Zu Z 3 (§§ 13 bis 16):

- 27 Gemäß § 13 Abs. 1 haben Vermittlungsdiensteanbieter auf Grund der Anordnung eines inländischen Gerichtes diesem alle Informationen zu übermitteln, an Hand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung oder Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können.
- 28 Es erscheint unklar, welche personenbezogenen Daten aufgrund des § 13 Abs. 1 übermittelt werden können, insbesondere ob es sich auch um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO bzw. auch um personenbezogene Daten über Strafverfahren (Art. 10 DSGVO) handeln kann. Diesbezüglich wird auch auf die Anmerkungen zu Art. 1 § 3 verwiesen.
- 29 Zu § 13 Abs. 2 sollte zumindest – etwa anhand von Beispielen – konkreter erläutert werden, wann die Kenntnis der Informationen eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der der Behörde übertragenen Aufgaben bilden kann.
- 30 Gleiches ist grundsätzlich zu § 13 Abs. 3 anzumerken, welcher auf ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies auf eine Glaubhaftmachung abstellt, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet. § 13 Abs. 3 sollte daher zumindest noch ausführlicher erläutert werden.

D. Zu Artikel 8 – Änderung der Strafprozeßordnung 1975:

Zu Z 5 (§ 134 Z 1a und 1b):

- 31 In § 134 wird jeweils eine Definition der Auskunft über Stammdaten (Z 1a) und der Auskunft über Zugangsdaten (Z 1b) aufgenommen.
- 32 Laut den Erläuterungen sollen sich die Begriffe – wie bisher – inhaltlich an den Definitionen im Telekommunikationsgesetz – TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021, orientieren, die Bestimmungen würden jedoch präziser und besser verständlich gestaltet.
- 33 Es sollte konkreter dargestellt werden, welche datenschutzrechtlichen Auswirkungen die Änderungen (insbesondere hinsichtlich der geänderten Verweise auf konkrete Bestimmungen im TKG 2021) nach sich ziehen.

Zu Z 10 (§ 135 Abs. 1a):

- 34 § 135 Abs. 1a sieht vor, dass die Auskunft über Stammdaten und Auskunft über Zugangsdaten zulässig sind, wenn sie zur Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat erforderlich erscheinen.
- 35 Laut den Erläuterungen sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten normiert und an vergleichbare Bestimmungen der StPO angeglichen werden, indem die Ermittlungsmaßnahme auch weiterhin zur „Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat“ erforderlich sein soll.
- 36 Es erscheint unklar, ob dadurch allenfalls eine Erweiterung der Datenverarbeitung erfolgt. Es sollte idZ auch näher erläutert werden, wann die betreffenden Daten für die Aufklärung eines konkreten Verdachts einer Straftat tatsächlich erforderlich sind.
- 37 Weiters soll laut den Erläuterungen auf die bisher im Gesetzestext vorhandene Bezugnahme auf Daten „einer bestimmten Person“ künftig ausdrücklich verzichtet werden.
- 38 Damit erfolgt aber auch eine allfällige Ausweitung der Datenübermittlung auf bisher nicht umfasste Personenkreise.
- 39 Zu dieser Regelung sollte konkreter anhand von Beispielen erläutert werden, welche datenschutzrechtlichen Auswirkungen sie nach sich zieht, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bestimmte Person im vorgeschlagenen § 135 Abs. 1a nicht mehr explizit genannt ist.

Zu Z 15 (§ 138 Abs. 2):

- 40 Gemäß § 138 Abs. 2 dritter Satz haben Anbieter (§ 134 Z 6) Ersuchen zur Auskunft über Stammdaten (§ 135 Abs. 1a erster Fall) sowie Anordnungen zur Auskunft über Zugangsdaten (§ 135 Abs. 1a zweiter Fall) und zur Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b) unverzüglich zu entsprechen und im Fall der Anlassdatenspeicherung die von der Lösungsverpflichtung ausgenommenen Daten (§ 167 Abs. 2 Z 4 TKG 2021) nach Ablauf der angeordneten Dauer oder auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft zu löschen.
- 41 Die Erläuterungen nehmen diesbezüglich nur cursorisch auf eine sprachliche Vereinfachung Bezug. Die Regelung sollte ausführlicher erläutert werden.

E. Artikel 9 – Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 5):

- 42 In § 5 Abs. 5 wird der Entfall der Revisionspflicht im Fall einer Anordnung über Zugangsdaten nach § 76a Abs. 2 StPO vorgeschlagen.
- 43 Laut den Erläuterungen würden die praktischen Erfahrungen mit dieser mittlerweile mehr als zehn Jahre bestehenden Revisionspflicht eine verhältnismäßige und keinerlei praktische Probleme aufwerfende Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahme zeigen. Es würde daher vorgeschlagen, auf die diesbezügliche Revisionspflicht zu verzichten, weil sie auch für keine andere Ermittlungsmaßnahme bestünde.
- 44 Die praktischen Erfahrungen mit der Revisionspflicht und die Rechtsfolgen für die betroffene Person bei Entfall der Revisionspflicht sollten ausführlicher erläutert werden.

F. Zu Artikel 10 – Änderung des EU-JZG:

Zu Z 3 (§ 58):

- 45 Ein Ersuchen um Übermittlung von Stammdaten (§ 134 Z 1a, § 135 Abs. 1a erster Fall StPO) und Zugangsdaten (§ 134 Z 1b, § 135 Abs. 1a zweiter Fall StPO), um Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 Z 2, § 135 Abs. 2 StPO) sowie um Sicherstellung (§ 110 StPO) kann gemäß § 58 unmittelbar an einen Anbieter (§ 134 Z 6 StPO) in einem anderen Mitgliedstaat übermittelt werden, wenn die begehrten Informationen zur Verhinderung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung unbedingt erforderlich sind, und die Übermittlung an die zuständige Behörde wirkungslos oder ungeeignet wäre.

- 46 Fraglich erscheint, welche personenbezogenen Daten im Zuge des Ersuchens an den Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat übermittelt werden.
- 47 Zudem führen die Erläuterungen aus, dass die vorgeschlagene Rechtsgrundlage lediglich die Möglichkeit zur Übermittlung von Ersuchen bieten würde, die auf freiwilliger Basis und in Anwendung der für den angesprochenen Anbieter geltenden nationalen Bestimmungen beantwortet werden würden.
- 48 Aus § 58 ist jedoch nicht klar ersichtlich, dass die Antwort nur auf freiwilliger Basis erfolgen soll.

G. Zu Artikel 11 – Änderung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes:

Zu Z 1 (§ 71a Abs. 1):

- 49 Abweichend von § 71 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, kann gemäß § 71a Abs. 1 im Einzelfall ein Ersuchen um Übermittlung von Stammdaten (§ 134 Z 1a, § 135 Abs. 1a erster Fall StPO) und Zugangsdaten (§ 134 Z 1b, § 135 Abs. 1a zweiter Fall StPO), um Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 134 Z 2, § 135 Abs. 2 StPO) sowie um Sicherstellung (§ 110 StPO) unmittelbar an einen Anbieter (§ 134 Z 6 StPO) in einem anderen Staat übermittelt werden.
- 50 Es sollte näher erläutert werden, in welchen „Einzelfällen“ die Übermittlung zulässig ist. Unklar ist auch, ob mit der Wendung „in einem anderen Staat“ auch Drittstaaten (iHa die unionsrechtlichen Kriterien für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer nach Kap. V der DSGVO und Kap. V der DSRL-PJ) gemeint sein sollen (siehe auch die Anmerkungen zu Art. 10 Z 3).

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 51 Das Vorblatt und die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) wurden auf mehrere Dokumente aufgeteilt.
- 52 Nur hinsichtlich des Entwurfes des KDD-G finden sich in der WFA auch Ausführungen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.

- 53 Nachdem der Entwurf aber auch darüber hinaus unzweifelhaft die Verarbeitung zahlreicher weiterer personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für jeweiligen Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.
- 54 Weiters wird in der WFA zum Entwurf des KommAustria-Gesetzes (§§ 35 und 35a KOG) unter dem Pkt. „Maßnahme 2: Finanzierung des Regulierungsaufwandes bei Video-Sharing-Plattformen ausschließlich durch den Bund“ ausgeführt, dass im Bereich des Jugendschutzes außer Frage stünde, dass es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe handle, die – neben den Eltern – vom Staat wahrzunehmen sei. Dies würde etwa die Förderung der Einrichtung effizienter und aussagekräftiger Zugangskontrollmechanismen betreffen. Der Schutz dieser besonders vulnerablen Zusehergruppe erfordere daher eine höhere Intensität der Regulierung als in anderen Bereichen.
- 55 Es erscheint völlig unklar, was „aussagekräftige Zugangskontrollmechanismen“ sind und ob bzw. von welchem konkreten Verantwortlichen zum Zweck des Jugendschutzes bei Video-Sharing-Plattformen allenfalls auch personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Vor diesem Hintergrund erscheint im Detail auch fraglich, ob allenfalls auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (zB biometrische Daten) davon umfassen sein können und auf welcher Rechtsgrundlage solche Zugangsmechanismen betrieben werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Ausführungen im betreffenden Teil der WFA verständlicher gefasst werden.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

17. November 2023

Elektronisch gefertigt